IMT Nuremberg Archives

H – 3292

International Court of Justice

H3292 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 22 July 1948

I certify that Document Number 2469-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-405 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3292 - 0003

C E R T I F I G A T E

I hereby certify that the annexed document 2469-PS No. USA-405 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the OCCWC Evidence Library, Palace of Justice, Nuremberg.

Nuremberg, 15 July 1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN
General Secretary
International Military
Tribunal

129. Erste Verordnung des Generalgouverneurs Dr. Frank über den Aufbau der Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 26. Oktober 1939.[1])

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete[2]) vom 12. Oktober 1939 verordne ich:

§ 1.

Das Generalgouvernement für die besetzten Gebiete[3]) umfaßt die von den deutschen Truppen besetzten Gebiete, soweit sie nicht in das Deutsche Reich eingegliedert sind.

§ 2.

Der Dienstsitz des Generalgouverneurs ist Krakau.[4])

§ 3.

(1) Dem Generalgouverneur und seinem Stellvertreter[5]) unmittelbar unterstellt sind der Chef des Amtes des Generalgouverneurs[6]) und der Höhere SS- und Polizeiführer.[7])

(2) Das Amt des Generalgouverneurs[8]) werden für die Bearbeitung der einzelnen Verwaltungszweige Abteilungen gebildet.

(3) Dem Höheren SS- und Polizeiführer sind der Befehlshaber der Ordnungspolizei und der Befehlshaber der Sicherheitspolizei unterstellt.

[1]) Verordnungsblatt G. G. P., S. 3 (deutscher und polnischer Wortlaut). — Am gleichen Tage erließ Generalgouverneur Dr. Frank noch weitere acht Verordnungen über den Aufbau der Rechtspflege im Generalgouvernement (unten S. 676 f. [Dok. 130]), über Sicherheit und Ordnung im Generalgouvernement, über die Einführung der Arbeitspflicht für die polnische Bevölkerung des Generalgouvernements (unten S. 677 f. [Dok. 131a]), über die Einführung des Arbeitszwangs für die jüdische Bevölkerung des Generalgouvernements (unten S. 678 f. [Dok. 131b]), über das Schöffenrecht, über Ein- und Austrittsbewilligungen für das Gebiet des Generalgouvernements, über die Herausgabe von Druckerzeugnissen sowie über die Einführung von Kinokarten im Generalgouvernement.

[2]) Oben S. 671 (Dok. 127).

[3]) Seit 31. Juli 1940 lautet nach einem Erlaß des Generalgouverneurs Dr. Frank die Bezeichnung nur: „Generalgouvernement".

[4]) Am 7. November 1939 hielt der Generalgouverneur hier seinen feierlichen Einzug. Vgl. oben S. 668 f.

[5]) Der Führer ernannte am 12. Oktober 1939 Reichsminister (seit 1. Mai 1939) Dr. Arthur Seyß-Inquart, vom 13. März 1938 bis 1. Mai 1939 Reichsstatthalter in Österreich, zum Stellvertreter des Generalgouverneurs (oben S. 671 und Anm. 4).

[6]) Ministerialrat Dr. Josef Bühler.

[7]) SS-Obergruppenführer Friedrich-Wilhelm Krüger.

[8]) Seit 31. Juli 1940 lautet nach einem Erlaß des Generalgouverneurs Dr. Frank die Bezeichnung: „Regierung des Generalgouvernements" (statt „Amt des Generalgouverneurs").

A 095444

§ 4.

Das Generalgouvernement wird eingeteilt in vier Distrikte Krakau, Lublin, Radom und Warschau.

§ 5.

(1) An der Spitze des Distrikts steht der Distriktschef.[1]) Der Distriktschef führt im Namen des Generalgouverneurs die gesamte Verwaltung des Distrikts.

(2) Dem Distriktschef unmittelbar unterstellt sind der Chef des Amtes des Distriktschefs und der SS- und Polizeiführer.

§ 6.

(1) Die Distrikte werden eingeteilt in Land- und Stadtkreise. An der Spitze des Landkreises steht der Kreishauptmann. Er führt die gesamte Verwaltung des Landkreises.

(2) Über die Verwaltung der Städte und Gemeinden ergeht Sonderregelung.[2])

§ 7.

Das Generalgouvernement ist Träger eigener Rechte und Verbindlichkeiten. Es wird vertreten durch den Generalgouverneur und die von ihm bevollmächtigten Dienststellen.

§ 8.

(1) Das bisherige polnische Recht bleibt in Kraft, soweit es nicht der Übernahme der Verwaltung durch das Deutsche Reich und der Ausübung der militärischen Hoheitsrechte widerspricht.

(2) Das durch den Oberbefehlshaber des Heeres und die von ihm beauftragten Stellen gesetzte Recht[3]) bleibt in Geltung, soweit es nicht durch die Einrichtung des Generalgouvernements gegenstandslos ist.

§ 9.

Die Amtssprache im Generalgouvernement ist deutsch. Die polnische Sprache ist zugelassen.

§ 10.

(1) Die Verordnungen des Generalgouverneurs werden im Verordnungsblatt für die besetzten polnischen Gebiete in deutscher und polnischer Sprache verkündet. Für die Auslegung ist der deutsche Text maßgebend.

(2) Die Verordnungen treten, soweit nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

[1]) Staatskommissar SS-Oberführer Dr. Otto Wächter (vorher Staatssekretär in der österreichischen Landesregierung [Dokumente Bd. 6, S. 212]) (Krakau), Stellvertretender Gauleiter Friedrich Schmidt, dann Ernst Zörner (Lublin), Reichsamtsleiter Dr. Dr. Karl Lasch (Radom), Reichshauptamtsleiter Dr. Ludwig Fischer (Warschau).

[2]) Vgl. unten S. 682 f. (Dok. 136).

[3]) Von dem vom Oberkommando des Heeres herausgegebenen Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete in Polen erschienen im ganzen 12 Nummern.

43*

H3292 – 0004

A 095445

130. Verordnung des Generalgouverneurs Dr. Frank über den Aufbau der Rechtspflege im Generalgouvernement vom 26. Oktober 1939.[1])

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete[2]) vom 12. Oktober 1939 verordne ich:

§ 1.

Im Generalgouvernement findet eine deutsche und eine polnische Gerichtsbarkeit statt.[3])

§ 2.

(1) Aufgabe der deutschen Gerichtsbarkeit ist die Ahndung der Angriffe auf die Sicherheit und das Ansehen des Deutschen Reiches und Volkes sowie des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums deutscher Volkszugehöriger.[4])

(2) Die deutschen Volkszugehörigen sind der deutschen Gerichtsbarkeit in der Gesamtheit ihrer Rechtsbeziehungen unterworfen.

(3) Die Urteile der deutschen Gerichte ergehen im Namen des Deutschen Volkes.

§ 3.

Rechtskräftige Entscheidungen eines polnischen Gerichts können von dem deutschen Richter einer Nachprüfung unterzogen werden. Der deutsche Richter

[1]) Verordnungsblatt G. G. P., S. 4 (deutscher und polnischer Wortlaut).

[2]) Oben S. 671 (Dok. 127).

[3]) Am 19. Februar 1940 erließ der Generalgouverneur je eine Verordnung über die deutsche Gerichtsbarkeit und über die polnische Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement (Verordnungsblatt G. G. P. I, S. 57 und 64). Nach der Verordnung über die deutsche Gerichtsbarkeit werden „zur Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement neben den Sondergerichten ‚Deutsche Gerichte' und ‚Deutsche Obergerichte' errichtet . . . Deutsche Obergerichte werden für jeden Distrikt am Amtssitz der Distriktschefs gebildet". Das Deutsche Obergericht in Warschau wurde in feierlicher Form am 13. April 1940 eröffnet. Nach der Verordnung „werden Deutsche Gerichte in Krakau, Rzeszow, Lublin, Chelm, Radom, Petrikau, Warschau und Zyrardow gebildet". Weiterhin ist in der Verordnung die Strafrechtspflege, die bürgerliche Rechtspflege und der außerordentliche Einspruch des Leiters der Abteilung Justiz im Amt des Generalgouverneurs geregelt.

[4]) Nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über die deutsche Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement vom 19. Februar 1940 (Verordnungsblatt G. G. P. I, S. 57) unterliegen andere Personen als deutsche Staatsangehörige und Volkszugehörige der deutschen Strafgerichtsbarkeit „stets wegen der Straftaten, die sich gegen die Sicherheit und das Ansehen des Deutschen Reiches und Volkes, gegen seine Interessen sowie gegen das Leben, die Gesundheit, die Ehre und das Vermögen deutscher Staatsangehöriger oder Volkszugehöriger richten". Über die deutschen Volkszugehörigen vgl. oben S. 669 Anm. 1.

A 095446

H3292 – 0005

kann die Sache unter Aufhebung der Entscheidung der deutschen Gerichtsbarkeit zuweisen.[1])

§ 4.

Die Gerichte nehmen ihre Tätigkeit nach endgültiger Festlegung der Gebietsgrenzen des Generalgouvernements auf.[2])

§ 5.

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Leiter der Abteilung Justiz im Amte des Generalgouverneurs.

131a. Verordnung des Generalgouverneurs Dr. Frank über die Einführung der Arbeitspflicht für die polnische Bevölkerung des Generalgouvernements vom 26. Oktober 1939.[3])

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete[4]) vom 12. Oktober 1939 verordne ich:

§ 1.

(1) Alle polnischen Bewohner des Generalgouvernements zwischen dem 18. und 60. Lebensjahr unterliegen mit sofortiger Wirkung der öffentlichen Arbeitspflicht.[5])

(2) Für Juden ergeht Sonderregelung.[6])

§ 2.

Personen, die eine dauernde gemeinschaftsnützliche Beschäftigung nachweisen können, sollen zur Erfüllung der öffentlichen Arbeitspflicht nicht aufgerufen werden.

§ 3.

In den Rahmen der öffentlichen Arbeitspflicht fallen insbesondere Arbeiten in landwirtschaftlichen Betrieben, die Errichtung und Unterhaltung öffentlicher

[1]) Das Nachprüfungsrecht ist geregelt in § 16–18 der Verordnung über die polnische Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement vom 19. Februar 1940 (Verordnungsblatt G. G. P. I, S. 64).

[2]) Generalgouverneur Dr. Frank proklamierte am 9. April 1940 in einem Festakt in Krakau die Eröffnung der Deutschen Gerichte.

[3]) Verordnungsblatt G. G. P., S. 6 (deutscher und polnischer Wortlaut).

[4]) Oben S. 671 (Dok. 127).

[5]) Durch § 1 der Verordnung über die Erstreckung der Arbeitspflicht für die polnische Bevölkerung des Generalgouvernements vom 14. Dezember 1939 (Verordnungsblatt G. G. P., S. 224) wurden die Chefs der Distrikte ermächtigt, „die Arbeitspflicht für die polnischen Bewohner des Generalgouvernements auf Jugendliche zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr auszudehnen".

[6]) Vgl. das folgende Dokument.

A 095447

Gebäude, der Bau von Straßen, Wasserstraßen und Eisenbahnen, die Regulierung von Flüssen und die Arbeiten zur Landeskultur.

§ 4.

(1) Die Entlohnung der Arbeitspflichtigen geschieht nach gerecht erscheinenden Sätzen.

(2) Die Fürsorge für die Arbeitspflichtigen und ihre Familien ist im Rahmen des Möglichen sicherzustellen.

§ 5.

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Leiter der Abteilung Arbeit im Amt des Generalgouverneurs.[1])

131b. Verordnung des Generalgouverneurs Dr. Frank über die Einführung des Arbeitszwangs für die jüdische Bevölkerung des Generalgouvernements vom 26. Oktober 1939.[2])

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete[3]) vom 12. Oktober 1939 verordne ich:

§ 1.

Für die im Generalgouvernement ansässigen Juden wird mit sofortiger Wirkung der Arbeitszwang eingeführt.[4]) Die Juden werden zu diesem Zweck in Zwangsarbeitertrupps zusammengefaßt.

§ 2.

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften[5]) er-

[1]) Die erste Durchführungsverordnung erging am 31. Oktober 1939 (Verordnungsblatt G. G. P., S. 14).

[2]) Verordnungsblatt G. G. P., S. 6 (deutscher und polnischer Wortlaut). Zwei Durchführungsvorschriften ergingen am 11. und 12. Dezember 1939 (Verordnungsblatt G. G. P., S. 231 und 246).

[3]) Oben S. 671 (Dok. 127).

[4]) Nach § 1 der Zweiten Durchführungsvorschrift (Erlassungsvorschrift) vom 12. Dezember 1939 (Verordnungsblatt G. G. P., S. 246) „unterliegen alle jüdischen Bewohner im Gebiet des Generalgouvernements vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr grundsätzlich dem Arbeitszwang. Die Dauer dieses Arbeitszwangs beträgt in der Regel 2 Jahre; sie wird verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ihr erzieherischer Zweck nicht erreicht sein sollte". Laut § 2 „werden die Zwangsarbeitspflichtigen zur Auswertung ihrer Arbeitskraft, nach Möglichkeit entsprechend ihrem erlernten Berufe, bei lagermäßiger Unterbringung zur Arbeit eingesetzt".

[5]) So ist es nach § 1 der Ersten Durchführungsvorschrift vom 11. Dezember 1939 (Verordnungsblatt G. G. P., S. 231) „vom 1. Januar 1940 ab allen im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete ansässigen Juden untersagt, ihren Wohnsitz oder ihre Unterkunft ohne schriftliche Genehmigung der örtlich zuständigen deutschen Verwaltungsbehörde über die Gemeindegrenze ihres bisherigen Wohnsitzes hinaus zu verlegen". Weiterhin ist ihnen nach § 4 ohne besondere schriftliche Erlaubnis „das Betreten und die Benutzung von Wegen, Straßen und Plätzen in der Zeit von 21 bis 5 Uhr . . . untersagt".

H3292 – 0006

läßt der Höhere SS- und Polizeiführer.[1]) Er kann ostwärts der Weichsel Gebiete bestimmen, in denen die Durchführung dieser Verordnung unterbleibt.

132. Verordnung des Generalgouverneurs Dr. Frank über das Schulwesen im Generalgouvernement vom 31. Oktober 1939.[2])

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete[3]) vom 12. Oktober 1939 (RGBl. I, S. 2077) verordne ich:

§ 1.

Volksdeutsche Kinder können nur in deutschen Schulen, polnische Kinder nur in polnischen Schulen unterrichtet werden.

§ 2.

An deutschen Schulen unterrichten nur deutsche Lehrer. Deutsche Schulen sind an allen Orten sofort zu errichten, in denen mehr als zehn schulpflichtige deutsche Kinder wohnen.[4])

§ 3.

Die polnischen Volksschulen sind, soweit dies noch nicht geschehen ist, wieder zu eröffnen.

§ 4.

Die polnischen Fachschulen haben den Schulbetrieb wieder aufzunehmen.

§ 5.[5])

Die Fortführung und Errichtung polnischer Privatschulen bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt der Distriktschef.

[1]) SS-Obergruppenführer Friedrich-Wilhelm Krüger.

[2]) Verordnungsblatt G. G. P., S. 18 (deutscher und polnischer Wortlaut).

[3]) Oben S. 671 (Dok. 127).

[4]) Da es unter polnischer Herrschaft zuletzt nur noch 13 deutsche Privatschulen (im heutigen Distrikt Krakau) gab, mußte das deutsche Schulwesen im Generalgouvernement fast völlig neu aufgebaut werden. Im Mai 1940 bestanden im Generalgouvernement 203 deutsche Volksschulen (mit 11 937 Schülern und 267 Lehrern) und 3 Oberschulen ([in Krakau, Petrikau und Neumarkt/Galizien] mit 283 Schülern und 18 Lehrern).

[5]) Aufgehoben durch § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Privatschulen im Generalgouvernement vom 12. April 1940 (Verordnungsblatt G. G. P. I, S. 134).

H3292-0006A

WSA - 705
(PS - 2469)

USA 705 (2469-PS)

Filed Jan. 16, 1946 " Dokumente der deutschen Politik vol. VII/2 "

H-3292

H3292-0007

USA-705
(2469-PS)